

Anlage 2

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: § 53 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) in Verbindung mit §§22 bis 24, 43, 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist und des Kindertagesstättengesetzes (KitaG RP) vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), letzte berücksichtigte Änderung: § 8 aufgehoben, § 13 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderung der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPFS) vom 01.01.2021 beschlossen:</p>		
<p>§ 2 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(5) Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Die Fördervoraussetzungen sind der Stadt Frankenthal (Pfalz) gegenüber in geeigneter Form nachzuweisen. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz) nachzuweisen ist.</p>	<p>§ 2 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(5) Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Für die Übermittlung des Antrags der Tagespflegeperson ist die Textform ausreichend. Die Fördervoraussetzungen sind der Stadt Frankenthal (Pfalz) gegenüber in geeigneter Form nachzuweisen. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz) nachzuweisen ist. Diese Nachweise sind grundsätzlich bis spätestens 6</p>	<p>Oft werden Anträge rechtzeitig gestellt aber die erforderlichen Nachweise erst sehr spät nachgereicht. Tagespflegepersonen sind z.T. auf die Betreuungsgelder angewiesen, welche dann erst sehr spät nach Betreuungsbeginn nachgezahlt werden müssen. Eine Antragstellung der Eltern soll schriftlich erfolgen. Meist erfolgt dies durch Vorsprache auf dem Amt, noch offene Fragen, Unstimmigkeiten und fehlende Unterlagen können so im Gespräch direkt geklärt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung ist seitens der Tagespflegeperson eine Antragstellung via Mail mit unserem Antragsvordruck ausreichend, vor allem da diese auch persönlich bekannt sind.</p>

	<p>Wochen nach dem geplanten Betreuungsbeginn nachzureichen. Die Frist ist bei elektronischer Einreichung gewahrt, Unterlagen können nachgereicht werden. Bei unzureichenden Nachweisen werden bereits geleistete Fördergelder von den Sorgeberechtigten zurückgefordert.</p>	
<p>§ 2 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(6) Anträge können frühestens ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie eingegangen sind; dies gilt auch für Folgeanträge. Die Förderung erfolgt längstens für die Dauer eines Jahres. Für eine weitere Förderung ist ein neuer Antrag zu stellen.</p>	<p>§ 2 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(6) Anträge können frühestens ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie eingegangen sind; dies gilt auch für Folgeanträge. Die Förderung erfolgt längstens für die Dauer eines Jahres bzw. Ablauf der Pflegeurlaubnis der Tagespflegeperson. Sollten im Laufe des Bewilligungszeitraumes und bei Folgeanträgen die ursprünglichen Gründe für die Inanspruchnahme der KiTaPf entfallen, ist der beantragte Betreuungsumfang (zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr) mit maximal 30 Wochenstunden weiterhin zu fördern. Für eine weitere Förderung ist ein neuer Antrag zu stellen.</p>	<p>In der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen wurde nach bisheriger Vorgabe die Förderung in Kindertagespflege eingestellt, wenn im Verlauf der Kindertagespflege die Gründe der Inanspruchnahme (z.B. Berufstätigkeit) entfielen. Die Ausweitung der Weiterförderung wurde aufgrund der langen Wartelisten im Kita U3 Bereich und fehlender Kita Plätze angestoßen und erfolgt analog zum Kita Bereich.</p>

<p>§ 3 Vermittlung und Beratung</p> <p>(6) bislang nicht vorhanden, ergänzt</p>	<p>§ 3 Vermittlung und Beratung</p> <p>(6) Übt die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses bei einem Arbeitgeber/Anstellungsträger aus, tritt sie die laufende Geldleistung (§ 5), die Unfallversicherung und Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung (§ 6) an den Arbeitgeber/Anstellungsträger ab.</p>	<p>Dies war bislang in unserer Satzung nicht aufgeführt. Das Verfahren wird allerdings bereits so praktiziert, auf Grundlage eines Kommentars zum SGB. Vollständigkeitshalber wird dies (analog zur Satzung der Stadt Mainz) zusätzlich in die Satzung aufgenommen</p>
<p>§ 5 Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>(6) Für jedes betreute Kind unter 3 Jahren erhält die Tagespflegeperson pauschal einen monatlichen Zuschlag gemäß Anlage 3.</p>	<p>§ 5 Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>(6) Für jedes betreute Kind erhält die Tagespflegeperson bis einschließlich einen Monat vor dem Erreichen des 3. Lebensjahres des Kindes pauschal einen monatlichen Zuschlag gemäß Anlage 3.</p>	<p>Die praktische Umsetzung erfolgt bereits in dieser Weise, analog zum Kita Bereich.</p>
<p>§ 5 Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>(8) Die laufende Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuung von insgesamt bis zu 25 Tagen in einem Jahr weiterhin gewährt. Die Tagespflegeperson und die Eltern sollen sich zur Vermeidung von übermäßigem Betreuungsausfall bezüglich planbarer betreuungsfreier Zeiten abstimmen. Findet die Betreuung an mehr als 25 Tagen in einem Jahr nicht statt und kann ein Ausgleich im bewilligten Zeitfenster nicht hergestellt werden, ist die bereits</p>	<p>§ 5 Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>(8) Die laufende Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuung von insgesamt bis zu 50 Kalendertagen in einem Bewilligungsjahr weiterhin gewährt. Dies bezieht sich auf einen Betreuungsumfang von 5 Tage/Woche, unabhängig davon ob dieser in Teil- oder Vollzeit durchgeführt wird. Von diesen insgesamt 50 Ausfalltagen werden 20 Kalendertage als Ausfallzeit die durch Krankheit des Kindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson entstehen angerechnet. Die übrigen</p>	<p>Die Anpassung der Ausfalltage ist dringend notwendig. In Nachbarkommunen werden hier weitaus mehr Ausfalltage abgerechnet; in Bad-Dürkheim sind dies 2x 6 Wochen (insgesamt 60 Tage), 6 Wochen für die Tagespflegeperson und weitere 6 Wochen für das betreute Kind; bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen sind dies in der Summe 16 Wochen (80 Tage) auch entsprechend aufgeteilt.</p> <p>Die erwähnten 50 Ausfalltage werden an die Regelungen des öffentlichen Dienstes angelehnt und liegen im Vergleich mit anderen Kommunen im Mittelfeld. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch von 30 Tagen Urlaub sowie Kindbezogen 2x10 Tage Krankheitstage je Sorgeberechtigter. Während der Ausfallzeit werden</p>

<p>gezahlte laufende Geldleistung anteilig zu erstatten.</p>	<p>30 Ausfalltage stehen grundsätzlich der Tagespflegeperson zu, werden diese nicht in Gänze ausgeschöpft besteht die Möglichkeit, dass diese Zeiten als Ausfallzeiten des Kindes geltend gemacht werden können. Die Tagespflegeperson und die Eltern sollen sich zur Vermeidung von übermäßigem Betreuungsausfall bezüglich planbarer, betreuungsfreier Zeiten abstimmen. Findet die Betreuung an mehr als 50 Tagen in einem Bewilligungsjahr nicht statt und kann ein Ausgleich im bewilligten Zeitfenster nicht hergestellt werden, ist die bereits gezahlte laufende Geldleistung anteilig zu erstatten.</p>	<p>Fördergelder weiterhin gewährt, da der Platz für das Kind vorgehalten werden muss. Gleichfalls wird in dieser Zeit der Kostenbeitrag weiter von den Eltern gefordert, sofern diese nicht befreit sind.</p>
<p>§ 5 Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>(12) Wird ein Kind während der Randzeiten (06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr) oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreut, wird für den Anteil der Betreuungszeit, der in diese Zeiten fällt, ein pauschalierter Zuschlag von 40% zur laufenden Geldleistung nach Anlage 1 der Satzung gewährt.</p> <p>§ 9 Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(6) Wird ein Kind zu Randzeiten oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreut, erhöht sich der Kostenbeitrag entsprechend der Geldleistung nach § 5 Abs. 12 der Satzung.</p>	<p>§ 5 Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>(12) unverändert</p> <p>§ 9 Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(6) Wird ein Kind zu Randzeiten oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreut, erhöht sich der Kostenbeitrag entsprechend der Geldleistung nach § 5 Abs. 12 der Satzung. Für die Festsetzung des Kostenbeitrages gelten die Uhrzeiten von 6:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr als Randzeiten.</p>	<p>Um die Änderungen des § 9 (6) nachvollziehen zu können, wurde der Vollständigkeit halber § 5 (12) als unverändert ebenfalls notiert. Sofern ein Kind beitragsfrei (aufgrund bestehenden Rechtsanspruchs) in der Kindertagespflege betreut wird, fällt bei Betreuung zu Randzeiten dennoch ein Kostenbeitrag an. Wird ein Kind beispielsweise lediglich einmal die Woche ab 07:00 Uhr betreut, wird der Kostenbeitrag zu Randzeiten nach der ersten Staffelung für bis zu 5 Stunden/Woche zu Randzeiten festgesetzt. Hierzu ist eine umfangreiche Berechnung erforderlich. Zukünftig gilt für die Festsetzung des Kostenbeitrags eine Betreuung zwischen 06:00 und 07:00 Uhr als Randzeit (sowie ab 17:00 Uhr). Die Ausweitung der regulären Betreuungszeiten (bezgl. des Kostenbeitrages) wird somit an die Öffnungszeiten der Kita (oftmals ab 07:00 Uhr oder früher) angelehnt.</p> <p>Oftmals werden Kinder um 7:00 Uhr zur Tagesmutter gebracht, ergänzend zu einer Kindertagesstätte (oder Schule) die später öffnet. Dadurch entstehen geringe Stundenzahlen und ein verhältnismäßig hoher Aufwand (Wege zur Kindertagesstätte etc.). Eine notwendige ergänzende Betreuung zu Teilzeit Plätzen in</p>

		<p>Kindertagesstätten durch Tagespflegepersonen ist oftmals schwierig zu finden bzw. nicht möglich. Um diesen erhöhten Aufwand der Tagespflegepersonen weiterhin zu würdigen wird ein 40% Zuschlag zu den Fördergeldern gewährt.</p> <p>Bei einer Betreuung von bis zu 5 Stunden zu regulären Betreuungszeiten werden 108,25 € als Fördergelder gewährt, mit einem Zuschlag von 40 % insgesamt 151,55 €. Sofern das Einkommen der höchsten Einkommensstufe zugeordnet wird, wird bei einer Betreuung von bis zu 5 Stunden zu regulären Zeiten ein Kostenbeitrag von 56,25 € gefordert und bei Randzeiten von 78,75 €.</p> <p>Ebenso führt diese geänderte Handhabung auch zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, da keine umfangreiche Berechnung für 0,5 Std. zu Randzeiten durchgeführt werden muss. Vor allem bei beitragsfreien Kindern ist keine umfangreiche Berechnung (nur für Randzeiten) mehr notwendig, da diese oftmals wegen 0,5 Std durchgeführt wurde.</p>
<p>§ 6 Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Altersvorsorge</p> <p>(3) Auf Antrag der Tagespflegeperson werden nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig erstattet, soweit die Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern eine Förderung nach dieser Satzung erhalten hat. Als angemessen gilt der Beitrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages. Besteht keine Versicherungspflicht, wird der aktuelle Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Maßstab für die Angemessenheit herangezogen.</p>	<p>§ 6 Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Altersvorsorge</p> <p>(3) Auf Antrag der Tagespflegeperson werden nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig erstattet, soweit die Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern eine Förderung nach dieser Satzung erhalten hat. Als angemessen gilt der Beitrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages. Besteht keine Versicherungspflicht, wird der aktuelle Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Maßstab für die Angemessenheit herangezogen. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine</p>	<p>Eine Ergänzung bzw. Erweiterung bezgl. des 60. Lebensjahres scheint hier angebracht. Bislang war dies in der Verwaltungspraxis kein Streitpunkt. Allerdings wird somit verhindert, dass eine geförderte Altersvorsorge zu früh in Anspruch genommen und somit missbräuchlich verwendet wird. Die Ergänzung erfolgt analog zur Regelung der Satzung der Stadt Mainz (§ 7).</p>

	Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.	
<p>§ 7 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(3) Steht für ein Kind trotz Rechtsanspruch kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung und wäre der Besuch der Kindertagesstätte gemäß §13 Abs. 3 KiTaG RP vom Kostenbeitrag befreit, wird für die Betreuung in Kindertagespflege bei einem Betreuungsumfang von 30 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten (07:30 – 17:00 Uhr) der Kindertagesstätten kein Kostenbeitrag erhoben. Wird ein angebotener Kindergartenplatz abgelehnt, ist der Kostenbeitrag abweichend von Satz 1 in voller Höhe zu zahlen.</p>	<p>§ 7 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(3) Steht für ein Kind trotz Rechtsanspruch kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung und wäre der Besuch der Kindertagesstätte gemäß §13 Abs. 3 KiTaG RP vom Kostenbeitrag befreit, wird innerhalb der Öffnungszeiten (07:00 – 17:00 Uhr) der Kindertagesstätten kein Kostenbeitrag erhoben.</p>	<p>Die Begrenzung auf 30,00 Std/Woche wird grundsätzlich aufgehoben. Ein Kostenbeitrag wird erhoben, sofern die Betreuung zu Randzeiten stattfindet und bei Inanspruchnahme der Verpflegungspauschale. Im KiTa-U3-Bereich gibt es sehr lange Wartelisten und Platzmangel um alle Kinder in einer Kindertagesstätte unterzubringen. Auch bei einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung, kann dieser oftmals nicht erfüllt werden. Durch die Abänderung der Regelung können Kinder auch bei einer Tagespflegeperson weiter betreut werden und werden nicht auf der Warteliste geführt bzw. müssen nicht in eine Kindertagesstätte wechseln.</p> <p>Die Einschränkung (Satz 3) entfällt, da die Betreuung von Kindern in der KiTaPf häufig von kurzer Dauer ist und dient zur Überbrückung bis zur Aufnahme in einer Kindertagesstätte. Einige Eltern sahen sich gezwungen einen Platz in einer KiTa anzunehmen, aufgrund des drohenden Kostenbeitrages. Ein Wechsel bzw. Übergang für Kinder unter 3 Jahren wird sinnvoller gestaltet. Unpädagogische Wechsel und Umbrüche sowie Wechsel kurz nach der Eingewöhnung bei einer Tagespflegeperson werden vermieden. Die Betreuungsquote wird hierdurch ebenfalls aufrechterhalten.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Verschiebt sich auf § 14, neu eingefügt wird ein weiterer §</p>	<p>§ 13 Aufsicht und Haftung</p> <p>(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten. Der Tagespflegeperson wird empfohlen eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.</p>	<p>Vollständigkeitshalber wird dieser § zusätzlich aufgenommen, analog zur Satzung der Stadt Mainz.</p>

Anlage 5 Hinweis: (bei einer Betreuung von mehr als 35 bis zu 40 Stunden/Woche)	Anlage 5 Hinweis: (bei einer Betreuung von bis zu 40 Stunden/Woche)	Anpassung an den Wortlaut des § 9 I Beitragsstaffelung in der Anlage 5 für eine Betreuung bis zu 40 Stunden wöchentlich
--	--	---